

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0041
LOG Titel: 37. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

A n z e i g e n.

37. Stück.

Tübingen den 8 May 1786.

Ohne Anzeige des Druckorts.

Prüfung der gegenwärtigen Zeit nach der Offenbarung iohannis. 1786. 8. 485 S. ohne die 40 S. starke Vorrede. Der ungenannte hr Verf. hat des sel. Bengels Erklärung der apokalyptischen Weissagungen von dem Thier und von Babylon K. 13 — 19. meistens beybehalten, und sie auf die merkwürdigste Begegnisse der gegenwärtigen Zeiten anzuwenden gesucht. Doch ist er bey 16, 10. 12. 17, 9. 16. und einigen andern Stellen seinen eigenen Weg gegangen. Der erste Anhang liefert ein Verzeichniß der Päpste von Gregorius II. bis auf die gegenwärtige Zeit. Der zweyte enthält einige Zeugnisse der Kirchenväter von der Aechtheit der Offenbarung, und beschreibt zugleich ihre Meinungen von dem Thier, von Babylon und von den tausend Jahren in der Apokalypse. Die bekannte Stelle des Irenäus wird auf die gewöhnliche Art erklärt, und dieser Deutung zu Folge die Ausgabe der Offenbarung erst unter den Domitianus gesetzt. (Was in dem Repertor. für bibl. und morgenl. Litterat. Th. 14. S. 177 ff. für die

gegenseitige Erklärung des angeblichen Zeugnisses von einem späten Datum der Apokalypse, aus einer andern Stelle des Irenäus beigebracht worden ist, scheint dem Hrn Verf. nicht bekannt geworden zu seyn). In dem dritten Anhang wird von Weissagungen und Propheten überhaupt gehandlet. Der vierte Anhang giebt Auszüge aus dem in vorigem Jahrgang St. 97. gerühmten Examine decreti Imperatoris Phocæ de primatu Romani Pontificis von Herrn Prof. Lorenz, und aus einer Pfaffischen Dissertation vom Jahr 1735. de titulo patriarchæ œcumenici, pomo eridos inter Græcam & Latinam ecclesias.

Genf.

De la Jurisprudence criminelle, ou Essai sur la Question proposée par l'illustre société économique de Bern pour la Confection d'un Code criminel par Benjamin Carrard, Ministre du Saint Evangile — Tom. I. 1785. 298 S. 8.
 Mit diesem Werck erhalten wir wieder einen sehr schätzbaren Beitrag zu der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, welcher durch Vollständigkeit, wohl durchgedachten Plan, und billige und vernünftige Grundsätze sich vorzüglich auszeichnet. Nach Anleitung der Preisfrage theilt der Verf sein Werck in drey Theile, wovon der erste von den Verbrechen und den ihnen angemessenen Strafen handelt, welchem aber eine Einleitung über die allgemeine Grundsätze, welche bey einem neuen peinlichen Gesetzbuch zu Grund zu legen sind, vorangehet, von welchen wir einige bemerken wollen. Trunkenheit soll nach dem Verf. nie von der Strafe entschuldigen, auch Nachtwandler sollen nie von aller Strafe frey seyn, weil sie sich um Verbreche-

rung ihres Zustands hätten bemühen sollen; jeder Mensch von siebenzehn Jahren kan auch mit dem Tode, vor diesem Alter aber nur mit Züchtigung bestraft werden. Zwecke der Strafen sind nach dem Verf. Abschröckung anderer von Begehung ähnlicher Verbrechen, Ersezung des der Gesellschaft und dem Beleidigten zugefügten Schadens, Abhaltung des Thäters von weiteren Verbrechen, und seine Besherung; daher sollen sie öffentlich und ohne Ausnahme vollzogen werden, nicht zu grausam, und vornemlich demjenigen Vortheil entgegen gesetzt seyn, welchen der Thäter durch Begehung des Verbrechens zu erhalten hoffte; (welches der V. meistens sehr schicklich beobachtet hat.) Leidenschaften sollen bey Erkennung einer Strafe in Betracht gezogen werden, nicht aber Reize zu Begehung des Verbrechens, welche sich auf gehoffte Vortheile gründen. Strafen müssen in Ansehung der Grösse und Dauer ihre Stufen, aber auch ihre Grenzen haben, nur in Rücksicht auf Todesstrafen, welche der V. in wenigen Fällen noch zuläßt, soll es bey den einfachen, welche mit Zusätzen vermehrt werden können, gelassen werden; auch sollen mit solchen Verbrechern medicinische und chirurgische Versuche gemacht, und sie wenn sie bei Leben bleib, gelinder gestraft werden; die Strafe der Confiscation, auch einzelner Sachen, lässt der Verf. nur selten als Entschädigung zu; von Maisons de Correction macht er zweyerlei Gattungen für gröbere und geringere Verbrechen. Die Verbrechen sollen verhütet, aber unter diesem Vorwand nicht unschuldige Vergnügungen, z. B. Tanzen, verboten werden. In dem ersten Theil wird in fünf Abschnitten 1. von Verbrechen wider Gott und die Religion, 2. von Verbrechen wider die Gesellschaft im Allgemeinen, 3. von denen, welche wider die

persönliche Sicherheit des Menschen, 4. wider sein Vermögen, und 5. wider seine Ehre begangen werden, gehandelt; dieser erste Band aber enthält nur die zwey erste Abschnitte. Unter der ersten Gattung sind nur Vergehungen wider die Religion begriffen, welche große Unordnungen in der Gesellschaft machen, nicht solche, welche nur das Gewissen angehen. Wer öffentlich Gottes Daseyn oder die Regierung der Vorsehung läugnet, soll zum Zeugniß und allen bürgerlichen Aemtern unfähig erklärt, wer zu diesen Grundsäzen andere verführt, soll auf drey Monate ins Tollhaus gebracht werden. Gegen diejenige, welche natürliche Religion haben, ist der Verf. sehr tolerant, und bestraft sie nur, wenn sie über christliche Religion spotten und lästern, mit Gefängniß oder auf andere Weise. Gegen fantastische Verfolger und Betrüger sind Strafgesetze nöthig. Zauberer als eine unmögliche Sache gehört nach dem Verf. nicht mehr unter die Verbrechen. Von Simonie, Entheiligung des Sonntags, Kirchenraub, Fluchen, Gotteslästerung und Meineyd, unter welchen der letztere als das wichtigste dieser Verbrechen am härtesten bestraft wird. Der zweynte Abschnitt ist in sieben Kapitel abgetheilt; von deren reichhaltigem Inhalt wir nur einiges anführen. Das erste behandelt die Vergehungen wider gute Sitten, wobei auch mancherley Mittel, deren Reinigkeit zu erhalten, und also Verbrechen vorzubeugen angegeben werden; daher dringt der Verf. auf Beobachtung der Pflichten der Eltern, Kinder und Ehleute; auf Achtung gegen Obrigkeit und Geistliche, auf gesetzliche Verordnungen gegen müßige Bettler, Vagabunden, unerlaubte Spiele und übermäßige Wetteu, auch einige Einschränkungen des Luxus. Von fleischlichen Vermischungen, wo-

ben der Verf. nicht nur die Strafen, welche zimlich selind sind, sondern auch die Rechte der unehlich erzeugten Kinder bestimmt, welche zwar für ehrlich geachtet, jedoch zur Erbsfolge nicht wie ehliche Kinder zugelassen werden. Die Strafe des unehlichen Beyschlaßs, welche jedoch von Hurerey genauer zu unterscheiden wäre, ist nach dem Verf. öffentliche Censur vor dem Sittentribunal; der Ehbruch aber wird nach Verschiedenheit der Fälle härter bestraft; auch alsdenn, wenn der beleidigte Ehegatte nicht klagt, wenn nur sonst der Ehbruch erweislich ist; die Strafe Sodomitischer Vergehnungen soll nicht öffentlich und auffallend, sondern ewiges Gefängniß seyn; am Ende werden Mittel, die Unkeuschheit zu vertilgen, unter andern auch Strenge gegen feile Weibsbilder vorgeschlagen. Das zweyte Kap. von Vergehungen wider die öffentliche Gesundheit gehört mehr zu blossem Polizeygesetzen, als in ein Criminalgesetzbuch, und der Verf. läßt sich z. B. in seinen Vorschlägen zu Aussrottung der Blattern in Europa, allzuweit in hiesher nicht gehörige Dinge ein; das einzige hieher gehörige wichtige Verbrechen ist schädliche Verfälschung eß- und trinkbarer Dinge. Das zte Kap. von Verbrechen gegen die Beschäftigungen der Nation, z. B. Ackerbau, Jagd, Viehzucht, Handlung enthält wieder viele zur Polizeywissenschaft gehörige Untersuchungen; z. B. über Viehseuchen, Waldungen, Monopol, Fruchtverkauf u. s. w. Die hier vor kommende Verbrechen sind z. B. Verfälschung Maases und Gewichts, Stellionat, andere Verfälschungen, mutwilliges Schuldenmachen, und Falschmünzen, wobei mit Recht die Meinung, daß letztes ein Verbrechen beleidigter Majestät sey, verworfen wird. Im 4ten Kap. von Verbrechen gegen den Fiscus kommen z. B. vor die Desfrau-

dationen, wobey der Verf. von öffentlichen Abgaben handelt, und die Meinung derer, welche alle Abgaben auf die liegende Gründe legen, als bizarre und singulier vermisst; ferner einige Münzverbrechen und der Peculat, welcher mit Ausstellung an den Pranger, ewiger Ehrlosigkeit und zeitlichem Gefängniß zu bestrafen ist. Im 5ten Kap. werden zu den Verbrechen, welche die öffentliche Rechtspflege betreffen, z. B. gerechnet Thianen, Unterdrückung derer, welche anderswo Hilfe suchen, oder den Proces gehörig fortsetzen, Aufnehmen und Verbergen der Verbrecher, Entstehen aus dem Gefängniß, oder dem Gefangenen Durchhelfen, welches an dem Aufseher, oder demjenigen, der dem schuldigen Gefangenen mit Gewalt durchhilft, mit der Talion bestraft wird, ausgenommen, daß für Todesstrafe und ewiges Gefängniß zeitliche Sclaverey zu erkennen ist. Bestechung des Richters, gewaltsame Verhinderung der Obrigkeit oder ihrer Diener in Ausübung ihres Amtes; aller Missbrauch der Obrigkeiten in Ausübung ihres Amtes. Im 6ten Kap. werden Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Erhaltung der Regierung abgehandelt, zuerst geringere; als gefährliche Reden, welche jedoch nicht mit Strenge zu behandeln sind, gefährliches Aussstreuen falscher Nachrichten, oder den Staat betreffender Prophezeihungen, wofür der Prophet, wenn sich die Falschheit seiner Prophezeihung ergibt, mit zweistündiger Ausstellung an Pranger bestraft, und wenn er nachher fortfährt, ins Tollhaus gebracht wird; Ausbreitung von Schriften, welche Missvergnügen und Hass wider die Regierung ausbreiten, wobey jedoch sehr für Druckfreiheit gesprochen wird; unerlaubte Bewerbung um öffentliche Aemter u. s. f. Größere Verbrechen dieser Art sind

Zusammenverschwörungen, um den Regenten zu tödten, oder die Regierungsform abzuändern, Kriegsführung wider den Staat u. s. f. und in diesen Fällen findet Todesstrafe, und zwar Enthauptung mit einem Zusatz Statt. Endlich das 7te Kap. handelt von Verbrechen gegen andere Völker, welche dem Staat einen Krieg zuziehen können; z. B. Misshandlung eines Gesandten, andere Feindseligkeiten gegen fremde Völker, und Seeraubesreyen, welche mit dem Tod zu bestrafen sind.

Mainz.

Magazin der Philosophie und schönen Literatur. IV. Heft. 1786. 8. 7 Bogen. Rec. hat in dem Brief über die Aufklärung, in der akademischen Rede: wie soll man Philosophie auf Akademien studiren? in den Schäfereyen viel richtig gedachtes und gut gesagtes gefunden: nur möchte er es nicht, wie S. 291. geschieht, für eine Pedanterey erklären, wenn man seine philosophische Zuhörer nicht gern wider die Regeln der Sillogistik sich versündigen sieht: dies ist eben so wenig Pedanterey, als wenn man sie überhaupt nicht gern irren sieht. Der zweyte Theil dieses Heftes enthält Beurtheilungen und Nachrichten. Dem Verfasser des Artikels: Stuttgart, gefällt es nicht, daß in der hohen Carls-schule die Metaphysik vor der Logik gelehrt wird. Allein es kommt darauf an, was man Metaphysik heißt, und wie man überhaupt die Gränzen dieser Wissenschaften bestimmt. Man kann freylich mit der Logik den philosophischen Cursus anfangen: allein dann muß man einen Theil der Psychologie und selbst der Ontologie hineinbringen, welches wirklich hr. Hofr. Feder

und einige andere thun. Bey dem allen wird man noch bey dieser Methode wegen der aus andern Theilen der Philosophie zu entlehnenden Beyspiele, worauf doch in der Logik so viel ankommt, nicht selten in Verlegenheit seyn. Der Einwurf, den man bisweilen macht, daß man ohne Logik nicht denken, folglich auch keine Philosophie studiren könne, verdient kaum eine Widerlegung: wäre er begründet; so könnte man auch keine Geometrie ohne vorher gelernte künstliche Logik lernen: ja selbst zu Erlernung der Logik brauchte man eine Logik; und so würde es um unser ganzes Studiren sehr mißlich ausssehen. Kurz; man kann die Regeln des Denkens befolgen, ohne sie deutlich zu kennen, ja man muß sie befolgt haben, ehe man die deutliche Entwicklung derselben verstehen kann. — S. 340. ff. werden des sel. Moses Mendelssohns Morgenstunden gut geurtheilt; und aus dem Aufsatz über Ziehens Weissagung hat Rec. mit wahrem Vergnügen ersehen, daß die Verfasser dieses Magazins sichs angelegen seyn lassen, auch in ihren Gegenden das Reich des Übergläubens und der dummen Leichtglaubigkeit zu bestreiten.

Halle.

Ueber Reise-Nachbetereyen und Naturauftritte 1786. in 8. Unter diese Aufschrift erscheint bey Hendel auch eine Reisebeschreibung nach Erfurt, Gotha, Weimar, Jena, Naumburg, Weissenfels, Lauchstädt, Halle, Leipzig. Die Naturscenen sind gut beschrieben: doch verweilt der Verf. auch gerne auf den Theatern. Das ganze scheint eine Bahrdtische Volkseife für Studenten nach Halle zu seyn.